



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionschutzrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abfallaufbereitungsanlage K 317 der BASF SE am Standort 67056 Ludwigshafen, Gemarkung Oppau, Flurstück 4341/6 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die BASF SE Ludwigshafen hat beantragt, ihre Anlage zur Abfallaufbereitung auf dem Werkgelände in Ludwigshafen, Bau-Nr. 317, durch folgende Maßnahmen/Tätigkeiten wesentlich zu ändern:

- Zeitweilige Lagerung < 1 Jahr von festen und flüssigen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bis einschließlich WGK 3 mit einer Gesamtlagermenge (In- und Output) von maximal 2.400 t, darunter auch gefährliche Schlämme (UVP-relevant gemäß Nr. 8.7.2.1 Anlage 1 UVPG)
- Zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Lagertonnage von 90 t (<100 t, daher nicht UVP-relevant gemäß Nr. 8.7.1 Anlage 1 UVPG)
- Gesamtjahrestonnage von 60.000 t/a
- Wegfall des mobilen Schredders
- Behandlungskapazität von 300 t/d, mit folgenden Behandlungen
 - Fest-Flüssigtrennung
 - Umfüllen
 - Eindicken flüssiger und pastöser Abfälle
 - Befeuchten staubender Abfälle (staubarm konditionieren)
 - Reinigen von Füllkörpern
 - Auswaschen von Abfällen

- Zerkleinern
- Anpassung Positivkatalog

Bauliche Änderungen ergeben sich hierbei durch die Errichtung einer neuen Bodenfläche (im Austausch der bisherigen) und Überdachung dieser (Lagerfläche I).

Für das Vorhaben war aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V. m. dessen Anlage 1 (Nr. 8.7.2.1) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung gemäß §§ 7 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 4 UVP ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere ist aufgrund der Größenordnung, der zum Einsatz kommenden Technik und der örtlichen Lage mit keinen Auswirkungen zu rechnen, die schwer und komplex sind und gar grenzüberschreitenden Charakter haben.

Die Wahrscheinlichkeit, die Dauer und die Häufigkeit von Auswirkungen auf die Umwelt sind als gering einzustufen. Eine Reversibilität der Auswirkungen ist gegeben.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Zwischenlagerung und Behandlung erfolgen unterhalb der geplanten Überdachung der Lagerfläche I ($L \times B \times H = 67 \times 33 \times 10 \text{ m}$) in Behältern (offene und geschlossene Container, IBC, ISO-Tankcontainer, Fässer, Kanister, Absetzdruckbehälter, etc.). Das Zusammenlagerungsverbot gemäß TRGS 510 wird hier beachtet.

Die Behandlung erfolgt chargenweise, um die Vermischung von Abfällen auszuschließen.

Die Oberflächenbefestigung der überdachten Fläche wird in Betonbauweise gemäß AwSV hergestellt und entwässert über eine Rinne in ein nachgeschaltetes Auffangbecken mit einem Auffangvolumen von 25 m^3 .

Entstehende Abwässer werden geprüft und entweder als Abwasser in den Kanal (behandlungsbedürftiges Abwasser) eingeleitet oder als Abfall entsorgt.

Eventuell mögliche Staub- und Geruchsemissionen werden durch geeignete Maßnahmen (Befeuchtung, geschlossene Behälter) auf ein Mindestmaß begrenzt, so dass keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Mit dem Antrag wurde eine Schallimmissionsprognose vorgelegt, aus welcher hervorgeht, dass die Vorgaben des BASF Lärmschutzkonzeptes eingehalten werden.

Das vorhandene und zusätzliche Verkehrsaufkommen durch den Betrieb der Anlage ist aufgrund der Gesamtnutzung des BASF-Geländes als unerheblich anzusehen.

Die angenommenen und entstehenden Abfälle werden an entsprechende Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen weitergegeben, so dass keine Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

Durch die Oberflächenbefestigung entsprechend der AwSV und die Ableitung der anfallenden Niederschlags- und Abwässer über die BASF-Kläranlage (keine unkontrollierten Abläufe) sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe in beständigen und dichten Behältnissen wird eine Belastung des Bodens und des Grundwassers verhindert.

Das Risiko für eine Untergrund- bzw. Wasserverschmutzung wird als gering eingeschätzt und die Anlage liegt auch in keinem sensiblen unter besonderem Schutz stehenden Gebiet.

Die Unfallgefahr bei Transporten oder Umfüllvorgängen kann als geringes Risiko für die Umwelt angesehen werden, da die Flächen versiegelt und an die Kläranlage angeschlossen sind und regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter durchgeführt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieses Prüfergebnisses erfolgt auch im UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de/rp>.

Neustadt an der Weinstraße, 28.04.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

gez.

Christian Staudt